

**Bebauungsplan Nr. 27,
„Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“, 1. Änderung
Abwägung**

Nachfolgend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung. Zu den vorgebrachten Stellungnahmen werden im Anschluss daran die Abwägungsvorschläge dargestellt.

1. Verfahrensablauf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat mit Beschluss vom 19.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“, 1. Änderung beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB ist mit Schreiben vom 21.05.2010 erfolgt. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.06.2010 gegeben. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen einer Bürgerversammlung am 15.06.2010 wurde mit Aushang vom 26.05.2010 bis zum 23.06.2010 eingeladen. Auf die Bürgerversammlung wurde weiter im Internetauftritt der Stadt Hennigsdorf sowie in der örtlichen Presse aufmerksam gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat weiter in Ihrer Sitzung am 25.08.2010 den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“, 1. Änderung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes ist nach der Bekanntmachung im Amtsblatt 05/2010 der Stadt Hennigsdorf am 04.09.2010 sowie im Internetauftritt der Stadt Hennigsdorf in der Zeit vom 13.09.2010 bis einschließlich zum 14.10.2010 erfolgt. Den von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist im Rahmen ihrer Beteiligung mit Schreiben vom 26.08.2010 der Entwurf der Planänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Gutachten über geschützte Tierarten (nur an das Landesumweltamt) übersandt worden. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.09.2010 gegeben.

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der nachfolgenden Tabelle sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, die im Verfahren beteiligt worden sind. Aus der Tabelle ist des Weiteren ersichtlich, ob eine Stellungnahme abgegeben worden ist und ob diese Anregungen oder Hinweise ohne Abwägungsrelevanz enthalten. Träger, die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung keine Anregungen, Hinweise ohne Abwägungsrelevanz oder keine Stellungnahmen abgegeben haben, wurden im Rahmen der Beteiligung im August /September 2010 nicht mehr erneut beteiligt, da die im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung übersandten Unterlagen bis auf einzelne redaktionelle Änderungen keine Veränderungen erfahren haben. In diesem Fall sind nachfolgend ggf. die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung abgedruckt.

Sofern Stellungnahmen abgegeben worden sind und in der entsprechenden Spalte bei „Anregungen“ und „Hinweisen ohne Abwägungsrelevanz“ keine Kennzeichnung erfolgt ist, wird der vorgelegten Planung entweder ausdrücklich zugestimmt oder aber es wird darlegt, dass durch die Planung Belange der jeweiligen Behörde bzw. des jeweiligen sonstigen Trägers öffentlicher Belange nicht berührt werden.

Die Hinweise ohne Abwägungsrelevanz werden von der Verwaltung zur Kenntnis genommen und fließen ggf. in den Vollzug des Bebauungsplanes ein. Zu den Stellungnahmen mit Anregungen (linke Seitenhälfte) werden nachfolgend Abwägungsvorschläge unterbreitet (rechte Seitenhälfte).

Übersicht über die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden/Bürger, Betroffene	Straße	PLZ	Ort	Be teiligt	Keine Anregungen	Anregungen	Hinweise ohne Abwägungsrelevanz	Keine Stellungnahme
1	Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppin Untere Forstbehörde Oberförsterei Borgsdorf	Bahnhofstr. 17	16556	Borgsdorf	X	18.06.2010			
2	Bezirksamt Reinickendorf Abt. Bauwesen, Stadtplanungsamt	Eichborndamm 215-239	13437	Berlin	X				X
3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum	Wünsdorfer Platz 4 - 5	15806	Zossen / OT Wünsdorf	X			03.06.2010	
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Praktische Denkmalpflege	Wünsdorfer Platz 4 - 5	15806	Zossen / OT Wünsdorf	X	31.05.2010			
5	DB Service Immobilien GmbH Niederlassung Berlin, Liegenschaftsmanagement	Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11	10115	Berlin	X	18.06.2010			
6	Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung	PF 2 29	14526	Stahnsdorf	X			07.06.2010	
7	EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH	Hauptstraße 21	16547	Birkenwerder	X			31.05.2010	
8	E.ON edis AG	Postfach 14 43	15504	Fürstenwalde/Spree	X			**05.2010	
9	Eisenbahn Bundesamt, Außenstelle Berlin	Steglitzer Damm 117	12169	Berlin	X				X
10	Evangelische Kirchengemeinde	Dorfstraße 9	16761	Hennigsdorf	x				X
11	Gemeinde Oberkrämer	Perwenitzer Weg 2	16727	Oberkrämer	x	08.06.2010			
12	Gemeinde Schönwalde-Glien	Sebastian-Bach-Str. 10-12	14621	Schönwalde - Glien	x	10.06.2010			
13	HVG Havelbus Verkehrsgesellschaft	Johansenstr. 12-17	14482	Potsdam	x				X
14	Landesamt für Bauen und Verkehr	Lindenallee 51	15366	Hoppegarten	x	22.06.2010			

**Anlage 1
zur BV 0099/2010**

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden/Bürger, Betroffene	Straße	PLZ	Ort	Be teiligt	Keine Anre-gungen	An-regungen	Hinweise ohne Abwä-gungs-relevanz	Keine Stellung-nahme
15	Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin	Fehrbelliner Straße 4 e	16816	Neuruppin	x	15.06.2010			
16	Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg	PF 10 07 63	03007	Cottbus	x	28.05.2010			
17	Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt (Landesaufsicht für nicht bundeseigene Bahnen)	Steglitzer Damm 117	12169	Berlin	x	04.06.2010			
18	Landesumweltamt Brandenburg Abt. Naturschutz	PF 60 10 61	14410	Potsdam	x				X
19	Landesumweltamt Brandenburg Regionalabteilung West Referat RW4 (zur Weiterleitung a.d. Referate RW 5 u. RW 7)	Seeburger Chaussee 2	14476	Potsdam OT Groß Glienicke	x		18.06.2010 29.09.2010		
20	Landkreis Oberhavel Dezernat II, FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung	Adolf-Dechert-Straße 1	16501	Oranienburg	x		14.06.2010 30.09.2010		
21	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	Heinrich-Mann-Allee 107	14480	Potsdam	x				X
22	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Gemeinsame Landesplanungsabteilung	PF 60 07 52	14411	Potsdam	X		09.032010	28.05.2010	
23	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Abt. IV Naturschutz	Postfach 60 11 50	14473	Potsdam	x				X
24	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	Reichpietschufer 60	10785	Berlin	x				X
25	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH	Annahofer Straße 1a	16767	Germendorf	x				X
26	Osthavelländische Eisenbahn Berlin Spandau AG	Schönwalder Allee 51	13587	Berlin	x	10.06.2010			
27	Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH	Potsdamer Straße 32-34	14612	Falkensee	x			21.06.2010	
28	OWA GmbH als Betriebsführer des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf	Potsdamer Straße 32-34	14612	Falkensee	x			21.06.2010	

**Anlage 1
zur BV 0099/2010**

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden/Bürger, Betroffene	Straße	PLZ	Ort	Be teiligt	Keine Anre-gungen	An-regungen	Hinweise ohne Abwä-gungs-relevanz	Keine Stellung-nahme
29	Polizeipräsidium Potsdam Schutzbereich III Oberhavel	Postfach 10 01 32	16515	Oranienburg	x	17.06.2010			
30	Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Fehrbelliner Straße 31	16816	Neuruppin	x			27.05.2010	
31	Staatliches Schulamt Perleberg	Berliner Straße 49	19348	Perleberg	X	01.06.2010			
32	Stadt Hohen Neuendorf	Oranienburger Straße 2	16540	Hohen Neuendorf	X	28.05.2010			
33	Stadt Velten	Rathausstr. 10	16727	Velten	X				X
34	Stadtwerke Hennigsdorf	Rathenaustr. 4	16761	Hennigsdorf	X				X
35	Verbundnetz Gas AG	Postfach 241263	O4332	Leipzig	X	18.06.2010			
36	Vodafone AG & Co. KG Region Ost	AttilasträÙe 61 - 67 Gebäude E	12105	Berlin	X	27.05.2010			
37	Zentraldienst der Polizei Abt. Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hauptallee 116/8	15806	Zossen / OT Wünsdorf	X			16.06.2010	

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Stadt Hennigsdorf
Stadtverwaltung
Postfach 120120

16750 Hennigsdorf

7.6.2010
Stadtverwaltung Hennigsdorf
Eingangs-Nr.: 4220 weiter an
07. JUNI 2010
Bearbeitungsvermerk:

Wünsdorf, den 3. Juni 2010

Ihr Zeichen
FD II/1

Unser Zeichen

BRA 2010: BP/23/ 1 Hennigsdorf, OT Nieder Neuendorf B-Plan Nr. 27
"Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf", 1. Änderung – Ihr
Schreiben vom 21.05.2010

Eingang FB II am: 07.06.2010
FB II
weiter an FD II/1 H. Stenger
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich der genannten Planung sind **bisher keine Bodendenkmale** bekannt.

Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen:

1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsorte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Verkehrsverbindungen: B 96 gegenüber Bushaltestelle Waldstadt-Feuerwache
RE 3 Stralsund/Schwedt – Elsterwerda/Sentfentberg, RE 7 Dessau/Belzig – Wünsdorf-Waldstadt
Bus 618 ab Potsdam, Bassinplatz; Bus 700 ab Zossen bis Waldstadt-Feuerwache
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur
und/oder Verschlüsselung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG). Seite 2</p> <p>Bauausführende sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.</p> <p>Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Bodendenkmale als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p> Dr. Martina-Johanna Brather</p> <p><small>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf) Telefon: 03 37 02 / 7 12 13 · Telefax: 03 37 02 / 7 12 02</small></p>	

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

6

Eingang FB II am: 14.06.10
 FB II Nr. 14.06.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3



15.6.2010

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr.: 4862
 14. JUNI 2010

Bearbeitungsvermerk

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
 Postfach 229, 14526 Stahnsdorf

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Ihre Referenzen: FD II/1 vom 21.05.2010, Frau Wolff
 Ansprechpartner: PTI 22, 2502-184179, PuB 1 Ref. 2, Frank Seiler
 Durchwahl: +49 331 123-79035
 Datum: 07.06.2010
 Betrifft: 1. Änderung B-Plan Nr.27 "Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf" Stadt Hennigsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches ist die Verlegung neuer Tk-Linien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf (Postanschrift) so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. *Steffen Mühle*
 Steffen Mühle

i.A. *Frank Seiler*
 Frank Seiler

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.

Hausanschrift: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur Niederlassung Nordost, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf; Besucheradresse: Junkerstr. 10, 16816 Neuruppin
 Postanschrift: Postfach 229, 14526 Stahnsdorf
 Telekontakte: Telefon +49 4 81 91-35, Internet www.telekom.com
 Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 666
 IBAN: DE1759010066 0024859668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
 Aufsichtsrat: Dr. Steffen Roehn (Vorsitzender)
 Vorstand: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
 Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 141190, Sitz der Gesellschaft: Bonn
 USt-IdNr. DE 814645262

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 02.06.2010
 FBL II 02.06.10
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

2.6.2010
 Verwaltung Hennigsdorf
 Eingangs-Nr. 4598 weiter an *H. Stange*
F. Wolff



WGI GmbH
 Großbeerenstr. 181 - 183, D-14482 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf

Postfach 120120
 D-16750 Hennigsdorf

02. JUNI 2010

Bearbeitungsvermerk:

Hauptsitz:
 Westenhellweg 102 - 106
 D-44137 Dortmund

Telefon:
 +49(0)331 - 7495-0

Telefax:
 +49(0)331 - 7495-334

e-Mail:
 info@wgi-gmbh.de

Internet:
 www.wgi-gmbh.de

Potsdam, 31.05.2010

Auskunftsstelle:
 Großbeerenstr. 181 - 183
 D-14482 Potsdam

Öffnungszeiten:
 Montag bis Freitag:
 09:00 - 12:00 Uhr

Ihr Partner:
 Robert Rehwald

Durchwahl: - 138

e-Mail:
 auskunftssuchen@nbb-
 netzgesellschaft.de

Geschäftsführung:
 Dipl.-Ing. Ludger Schulte

Registergericht:
 Amtsgericht Dortmund
 Register-Nr.: Abt. B 11210
 USt.-ID: DE 165 478 374

Bankverbindung:
 Deutsche Bank Dortmund
 BLZ: 440 700 24
 Konto: 102 436 300

Unser Zeichen: 2010_50388_P

Ihr Schreiben vom 27.05.2010 mit Zeichen FD II/1, 100521 SB Druck
 zur Maßnahme - 1. Änderung B-Plan Nr. 27 -Erweiterung Grundschule
 Nieder Neuendorf-

Sehr geehrte Frau Wolff,

die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB
 Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB
 genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens
 und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der
 GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH,
 der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH und der
 Havelländische Stadtwerke GmbH.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten
 Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage
 und Verlegungstiefe verbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet
 werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend
 geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber
 hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss
 hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue
 Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte
 Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze,
 Handschachtungen usw.) festzustellen.

Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu
 verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen
 Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung
 wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das
 Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft
 gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen
 der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer
 Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.</p> <p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p><i>i.A. Werner Hayn</i> <i>i.A. Robert Rehwald</i></p> <p>Werner Hayn Robert Rehwald</p> <p>Anlagen: Pläne A2: 1</p>	

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



E.ON edis AG, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
z.H. Frau Wolff
16750 Hennigsdorf

Hennigsdorf, 17. Dezember 2009

Bebauungsplan 27 " Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf"
1. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 2010 und teilen Ihnen mit, dass **vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.**

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Stromanlagenbestand. Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer Vorhaben konkreten Planung zu berücksichtigen.

1 | 2

Eingang: 31.05.2010
FBL II
weiter an FD II/1
weiter an FD II/2
weiter an FD II/3
31.05.10
28. MAI 2010
Bearbeitungsnummer

E.ON edis AG
Regionalbereich - Oberhavel-land
Netzmeisterbereich Hennigsdorf
Standort
Hennigsdorf
Veltener Straße 35-37
16761 Hennigsdorf
www.eon-edis.com
Postanschrift
Hennigsdorf
Veltener Straße 35-37
16761 Hennigsdorf
Spranger, Hans-Jürgen
T 03302-8874-260
F 03302-8874-261
hans-juergen.spranger@eon-edis.com
Unser Zeichen NR-OH-M-H/sp

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bernd Romeike
Vorstand:
Bernd Dubberstein (Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Sitz Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 063/100/00076
Ust.Id. DE 812/729/567
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



Wir bitten den erhöhten Leistungsbedarf für den Schulneubau bei uns anzumelden. Nach Antragstellung unterbreiten wir Ihnen ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. In diesem sind ggf. auch anteilige Aufwendungen für Baufreiheitsmaßnahmen enthalten.

Sie erhalten weiterhin die Kundeninformation „Tipps für den Bauherrn“. Daraus können Sie die Vorgehensweise zur Anmeldung eines Hausanschlusses sowie die zu schaffenden baulichen Voraussetzungen für dessen Errichtung entnehmen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

1. „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“
2. „Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis Aktiengesellschaft“

Bei Nachfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

E.ON edis Aktiengesellschaft

Anhang : Bestandsplan MS/NS Kabel
Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen
Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.ON edis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p> <p>2. Rechtsgrundlage:</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>x Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen teilen wir Ihnen zu o.g. Entwurf folgendes mit:</p> <p>1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5 Ansprechpartnerin: Frau Köppen Tel.: 033201/442-442</p> <p>Im Geltungsbereich des Plans befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise wiederum an das Landesumweltamt, Referat RW 5, zu richten. Wasserwirtschaftliche Anlagen des Landesumweltamtes Brandenburg werden nicht berührt.</p> <p>2. Naturschutz – RW 7 Ansprechpartnerin: Frau Kullmann Tel.: 033201/442-469</p> <p>Der vorgelegte Entwurf umfasst die 1. Änderung des B-Plans Nr. 27 der Stadt Hennigsdorf „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“.</p> <p>Bei dem BPlan-Gebiet handelt es sich um Rasenflächen, Gartenflächen, Hecken und Bäume in Stadtrandlage. Geplant sind ein Ergänzungsbau und eine Erweiterung des Schulgrundstücks inklusive der Errichtung öffentlicher Verkehrsfläche mit Stellplätzen. Ein Teil der durch Rodung betroffenen Bäume wurden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe, die sich aus dem geltenden BPlan ergeben, gepflanzt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">3</p> <p>RW 7 nimmt in diesem Verfahren zu folgenden Belangen Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Besonderer Artenschutz 2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000. <p>1. Besonderer Artenschutz</p> <p>RW 7 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Verfahren die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für alle besonders geschützten Arten wahr. Eine Artenschutzzuständigkeitsverordnung, die die Zuständigkeit für bestimmte Arten an die unteren Naturschutzbehörden überträgt, ist derzeit nicht in Kraft.</p> <p>In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Die Planungsunterlagen bedürfen daher eines Kapitels, in dem sich die Gemeinde mit der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auseinandersetzt.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen enthalten diesbezüglich keine ausreichenden Aussagen. Das auf Seite 15 und 17 des „Vorentwurfs Begründung mit Umweltbericht“ erwähnte „Absuchen“, „Untersuchen“ bzw. „Überprüfen“ relevanter Bereiche des Schulgrundstücks und der Gebäude „nach dauerhaften Niststätten“ oder „geschützten Lebensstätten“ beinhaltet keine Informationen über die dabei angewandte Methodik (z.B. Art und Zeitraum der Erfassung).</p> <p>Der vorgelegte artenschutzrechtliche Beitrag basiert des Weiteren auf einer Potenzialabschätzung aufgrund des Biotopbestandes.</p> <p>Über eine Potenzialanalyse ist der maßgebliche Sachverhalt (Art, Anzahl und Größe der Reviere, Größe der lokalen Population, Verteilung im Gebiet, Bedeutung der Teilpopulation in Bezug auf die Gesamtpopulation) nicht zu ermitteln. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Bezug auf die Anforderungen an die Ermittlungstiefe artenschutzrechtlicher Untersuchungen im Urteil vom 9. Juli 2008 (s. BVerwG 9A 39.07) dargelegt, dass die Prüfung, ob einem Planungsvorhaben artenschutzrechtliche Verbote nach § 42 BNatSchG entgegenstehen, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen Tierarten und ihrer Lebensräume voraussetzt. Der individiumsbezogene Ansatz der artenschutzrechtlichen Vorschriften verlangt Ermittlungen, deren Ergebnisse die Zulassungsbehörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Hierzu benötigt sie Daten, denen sich in Bezug auf das Plangebiet die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Da im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu prüfen ist, ob Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten im Zuge der Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplans zu erwarten sind und ob gegebenenfalls eine Ausnahmelage vorliegt, sind bereits auf Ebene der Bebauungsplanung, in Abhängigkeit von der vorliegenden Datengrundlage, Bestandsaufnahmen notwendig.</p> <p>Sofern aussagekräftige Daten vorliegen, die nicht älter als 5 Jahre sind, können diese Daten verwendet werden. Liegen entsprechende Daten nicht vor, ist eine Bestandserfassung durchzuführen.</p>	<p>Um die Lebensraumfunktion des Plangebietes für die Tierwelt umfassend zu untersuchen und zu analysieren, wurde ein Gutachten zu „Vorkommen von ganzjährig geschützten Lebensstätten und geschützten Tierarten auf der Fläche des B-Plangebietes Nr. 27.1 Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ in Auftrag gegeben. Mit dem Gutachten vom Juli 2010 ist es möglich, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten. Die Ergebnisse des Gutachtens sind in den Umweltbericht zum Planentwurf (siehe Kapitel B. 6) eingeflossen und wurden entsprechend bei der Planung berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">4</p> <p>Aufgrund der Habitatausstattung können faunistische Erfassungen auf die u.g. Arten/Artengruppen beschränkt werden.</p> <p>a) Brutvögel Die Anforderungen an den Untersuchungsumfang lauten wie folgt: - Fünf Begehungen im Zeitraum von März bis im Abstand von 1 Woche, ab Ende April im Abstand von 2 Wochen. - Mindestens die Hälfte der Begehungen in den frühen Morgenstunden (max. 30 Minuten vor Sonnenaufgang). Die ermittelten Brutreviere und Neststandorte aller Brutvogelarten sind als Punktangaben in aussagefähigen Karten darzustellen und mit den Erfassungsprotokollen vorzulegen. Da Gebäude teilweise be-/verbaut (Verbindungsbau) und Gebäude abgerissen (Kompensationsfläche) werden sollen, muss bei der Brutvogelkartierung besonders auf Gebäudebrüter geachtet werden. Es muss die artbezogene Anzahl der Niststätten, die durch den Abriss oder den Anbau dauerhaft verloren gehen, ermittelt werden. Unter Umständen muss für verlorengehende Niststätten bestimmter Arten Ersatz geschaffen werden. Im Falle der Anwesenheit von Mauerseglern ist zusätzlich ein freier Anflug an die Niststätten zu berücksichtigen, da diese sonst ggf. nicht mehr wiederbesiedelt werden können.</p> <p>b) Zauneidechse Es fehlt eine Biotopkartierung, aus der ersichtlich wäre, ob potenzielle Lebensräume der Zauneidechse vorhanden sind. Bestandserhebungen für die Zauneidechse können entfallen, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass auf der Vorhabensfläche Vorkommen ausgeschlossen werden können, da keine geeigneten Biotope vorhanden sind. Dies ist mit Fotos zu belegen. Kann dies nicht dargelegt werden, sind Bestandserhebungen wie folgt durchzuführen: - Mindestens 5 Begehungen bei günstigen klimatischen Verhältnissen. - Absuchen natürlicher und künstlicher Verstecke und Sonnenplätze. - Erfassen der Sommer- und Winterlebensräume (Überwinterungsplätze).</p> <p>c) Eremit, Heldbock Es handelt sich den Unterlagen zufolge „überwiegend um Jungbäume“. Bestandserhebungen von Eremit und Heldbock können entfallen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass im Zusammenhang mit der Realisierung bzw. der Planung des Vorhabens besiedelte Altbäume gerodet werden. Ansonsten gelten folgende Anforderungen an den Untersuchungsumfang: Erfassung der aktuellen Besiedlung eines Bestandes durch mehrmalige Begehungen (nachmittags bis nach Einbruch der Dämmerung) zwischen Mai und September sowie durch gezielte Nachsuche nach Larven in dafür geeigneten zugänglichen Baumhöhlen. Speziell Eremit: Als erste Orientierung Suche nach Larvenkot an den Stammfüßen alter Laubbäume. Dann genauere Untersuchung. Das Volumen der Mulmweiler gibt Auskunft über Größe der Population im Baum. Nachweis im Präimaginalstadium ist der einzige sichere Beleg. Speziell Heldbock: Brutbaumkartierung und Schlupflocherfassung zur unbelaubten Jahreszeit. Kontrolle auf Mulmauswurf zur Erkennung aktuell besiedelter Bäume ab Ende April über die Saison. Feststellung vom Imagines an 10 Abenden / Nächten von Mai – Juli (Temperaturen > 18°C, hohe relative Luftfeuchtigkeit).</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">5</p> <p>d) Fledermäuse Den Unterlagen zufolge ist eine Untersuchung nach Fledermäusen bisher nur an den Schulgebäude bzw. der Turnhalle erfolgt. Da in der Gartenfläche „Gebäude komplett und dauerhaft zurückgebaut“ werden sollen (s. S. 22 des „Vorentwurfs Begründung mit Umweltbericht“) müssen auch diese auf Fledermausvorkommen untersucht werden. Die Fledermausquartiere sind differenziert nach Wochenstuben, Sommer-, Paarungs-, Winter- bzw. sonstigen Quartieren durch Überprüfung aller in Frage kommenden Strukturelemente (Gebäude, insbesondere Dachböden und Kellerräume sowie Bäume) auf Fledermausspuren (Kot) bzw. vorhandene Tiere (Dokumentation von Art, Anzahl, sonstigen Nachweisen, Quartiernutzungstyp, Strukturelement, Position, Kurzbeschreibung, Zeitpunkt) darzustellen. Erforderlich sind jeweils mindestens eine Erfassung im Zeitraum November bis März (Winterquartiere) und eine Erfassung im Zeitraum Mitte Mai bis August zur Erfassung von Sommerquartieren und Wochenstuben.</p> <p>Für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besteht nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund fehlender Habitateignung im vorliegenden Verfahren nicht die Notwendigkeit von Erfassungen.</p> <p>In den Antragsunterlagen ist weiterhin darzulegen, ob die Realisierung des Vorhabens zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten. Danach liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG greifen artspezifisch gegebenenfalls nicht, wenn Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) hinreichend dargelegt und begründet sind. Bei Vogelarten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Beschädigung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Aus den Unterlagen geht hervor, dass für die Fällarbeiten bereits eine Bauzeitenregelung geplant ist. Die Notwendigkeit einer Bauzeitenregelung muss auch für die vorbereitenden Maßnahmen (Rückbau von Gebäuden) auf den Kompensationsflächen (Gärten) geprüft werden. Eine abschließende Festlegung der Bauzeitenregelung kann in Abhängigkeit von den betroffenen Arten erst nach Auswertung der Kartierungsergebnisse erfolgen.</p> <p>2. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht inkl. Natura 2000 Mit Erlassen des Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) wurde geregelt, dass RW 7 im Verfahren gegenüber dem Planaufsteller für den Bereich Natura 2000 und im Hinblick auf geplante, einstweilig sichergestellte, im Verfahren gem. § 28 BbgNatSchG befindliche sowie festgesetzte Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, für die das MLUV zuständig ist, Stellung nimmt. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keines der Gebiete von der vorliegenden Planung betroffen ist.</p> <p>3. Immissionschutz- RW 4 Ansprechpartner: Herr Altenburg Tel.: 03391/838-524</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p data-bbox="533 284 542 306">6</p> <p data-bbox="197 347 741 370">Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen gegen o.g. Entwurf keine Bedenken.</p> <p data-bbox="197 389 882 497">Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West, Teilregion 2 als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.</p> <p data-bbox="197 526 882 549">Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.</p> <p data-bbox="197 590 344 612">Mit freundlichem Gruß</p> <p data-bbox="197 635 264 657">im Auftrag</p> <p data-bbox="197 721 264 743">Altenburg</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">2</p> <p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung:</p> <p>2. Rechtsgrundlage:</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):</p> <p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bedenken, Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>entsprechend den von uns zu vertretenden Belangen nehmen wir zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5 Ansprechpartnerin: Frau Genselin Tel.: 033201/442-442</p> <p>Zu genanntem Bebauungsplan wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit dem Schreiben vom 18.06.2010 zum Zuständigkeitsbereich Wasserbewirtschaftung, Hydrologie eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Weitere Forderungen und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27, 1. Änderung „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ der Stadt Hennigsdorf werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt, die vorgenannten Belange betreffend, nicht vorgebracht.</p> <p>2. Hochwasserschutz – RW 6 Ansprechpartnerin: Frau Günter Tel.: 033201/442-232</p> <p>Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiet werden im Bebauungsplan Nr. 27, 1. Änderung „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“, der Stadt Hennigsdorf nicht berührt.</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">3</p> <p>3. Naturschutz – RW 7 Anspruchspartnerin: Frau Kullmann Tel.: 033201/442-469</p> <p>Der vorgelegte Entwurf umfasst die 1. Änderung des B-Plans Nr. 27 der Stadt Hennigsdorf „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“.</p> <p>Bei dem B-Plan-Gebiet handelt es sich um Rasen- und Gartenflächen, Hecken und Bäume in Stadtrandlage. Geplant sind ein Ergänzungsbau und eine Erweiterung des Schulgrundstücks inklusive der Errichtung öffentlicher Verkehrsflächen mit Stellplätzen. Ein Teil der durch Rodung betroffenen Bäume wurden als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für Eingriffe, die sich aus dem geltenden B-Plan ergeben, gepflanzt.</p> <p>RW 7 nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o.g. Bauleitplanverfahren (Entwurf Stand 22.07.2010) die Belange des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetz, mit Ausnahme der gemäß Artenschutzzuständigkeitsverordnung vom 14.07.2010 an die unteren Naturschutzbehörden übertragenen Arten wahr.</p> <p>In der Bebauungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.</p> <p>Aus dem Zuständigkeitsbereich des LUGV sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung die europäischen Vogelarten zu betrachten. Aufgrund der Biotopausstattung und im Ergebnis einer faunistischen Untersuchung von 27. Mai bis 3. Juli 2010 sind keine weiteren Anhang IV-Arten aus dem Zuständigkeitsbereich des LUGV zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit dieser Thematik mittels eines Fachgutachtens und im Umweltbericht (Stand Juli 2010) auseinandergesetzt.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung des vorgelegten Umweltberichts ist festzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der dem Fachgutachten zugrundeliegende Kartierungszeitraum (27.05. – 03.07.2010) für die Erfassung von <u>Erst- (und Zweit-) Bruten</u> der Gebäudebrüterarten Feld- und Haussperling, Hausrotschwanz, Amsel, Grünfink und Star nicht ausreichend ist, 2. über die Erfassung fütternder Altvögel bzw. bettelnder Jungvögel hinaus (s. S. 14 des Fachgutachtens) keine Kontrolle auf Niststätten an den Gebäuden erfolgt ist, und 3. die in der Stellungnahme des LUA vom 16.06.2010 dargestellten Anforderungen an den Untersuchungsumfang auch im Hinblick auf die Anzahl notwendiger Begehungen (nur 4 statt 5) nicht erfüllt worden sind. <p>Daher ist nicht nur für die Fäll- und Bauarbeiten, sondern auch für die vorbereitenden Maßnahmen (Rückbau von Gebäuden) eine Bauzeitenregelung notwendig.</p> <p>Im B-Plan ist unter Beachtung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG demzufolge folgende Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna festzusetzen:</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind alle baulichen Maßnahmen einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen (Gehölzrodung, Baufeldfreimachung, Abriss von Gebäuden) während artspezifischer Aufzuchtzeiten,</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>zu 2.: Alle Gebäude (wie auch alle anderen geeigneten Strukturen) wurden auf das Vorhandensein geschützter Lebensstätten abgesucht. Es wurden keine Feststellungen gemacht. Dieses wurde im Fachgutachten (z.B. Seite 18) und Umweltbericht bereits ausgeführt.</p> <p>zur Bauzeitenregelung: Die Festsetzung einer Bauzeitenregelung als textliche Festsetzung in einem Bebauungsplan kann aufgrund des fehlenden städtebaulichen Bezugs nicht erfolgen. Stattdessen erfolgt die Aufnahme der Bauzeitenregelung in den Bebauungsplan als Hinweis Nr. 4 mit folgendem Inhalt:</p> <p>Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel: Zur Beachtung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna zu beachten:</p> <p>Zur Vermeidung von Störungen von Vogelarten mit jährlich wechselnden Niststätten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit, zum Schutz ihrer Entwicklungsformen (Nester, Gelege) bzw. zum Schutz ihrer Fortpflanzungsstätte sind alle Maßnahmen zur Beseitigung von Strukturen einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen (Gehölzrodung, Baufeldfreimachung, Abriss von Gebäuden) während der artenspezifischen Aufzuchtzeiten, d.h. in diesem Fall von Anfang Februar bis Mitte September ausgeschlossen. Die Bauzeitenregelung ist als Nebenbestimmung in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.</p> <p>Die Stadt Hennigsdorf wird im Rahmen Ihrer gemeindlichen Stellungnahme im Baugenehmigungsverfahren einen entsprechenden Hinweis aufnehmen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: center;">4</p> <p>d.h. vorliegend von Anfang Februar bis Mitte September auszuschließen. Die Bauzeitenregelungen sind im B-Plan festzulegen und als Nebenbestimmung in den Baugenehmigungsbescheid aufzunehmen.</p> <p>4. Immissionsschutz- RW 4 Ansprechpartner: Herr Altenburg Tel.: 03391/838-524</p> <p>Zu o.g. Entwurf bestehen aus sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung West, als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und für dessen Umgebung von Bedeutung.</p> <p>Wir bitten daher, ein Exemplar des wirksam gewordenen Bebauungsplanes an o.g. Adresse zu schicken.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>im Auftrag</p> <p>Altenburg</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag				
<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;"> 20 </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> Eingang FB II am: 14.06.10 FB II: N 14.06.10 </div> <div style="margin-bottom: 10px;"> weiter an FD II/1 weiter an FD II/2 weiter an FD II/3 </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;">  <p>Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg</p> <p>Stadtverwaltung Hennigsdorf Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf</p> </div> <div style="width: 65%;"> <p style="text-align: right;">Landkreis Oberhavel Der Landrat</p> <p style="text-align: right;">Dezernat II - Finanzen und Umwelt FB Bauordnung und Kataster FD Rechtliche Bauaufsicht/Planung Adolf-Decherl-Straße 1 16515 Oranienburg www.oberhavel.de</p> <p style="text-align: right;">Aktenzeichen: II/47/10 B1 Bearbeiter: Herr Blankenburg</p> <p style="text-align: right;">Telefon (0 33 01) / 601 – 342 Telefax (0 33 01) / 601 – 340 Wolfgang.Blankenburg@oberhavel.de</p> <p style="text-align: right;">14.06.2010</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">15.6.10</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">14. JUN. 2010</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">1865</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">H. Blankenburg</p> <p style="color: blue; font-size: 1.2em;">Bearbeitungsnummer:</p> </div>					
<p>Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mitteilung der Umweltbelange</p> <p>Gemarkung: Hennigsdorf Flur 10; Flurstücke 306, 369/2 (teilw.) Größe des Plangebietes: ca. 0,4 ha Gemeinbedarfsfläche</p> <p style="margin-top: 20px;">A EINLEITENDE BEMERKUNGEN</p> <p>Der Landkreis Oberhavel wurde im Rahmen des o. g. Planverfahrens mit Schreiben vom 21.05.2010 (Posteingang 25.05.2010) als berührte Behörde zur Mitarbeit aufgefordert. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung obliegt dem FB Bauordnung und Kataster, FD rechtliche Bauaufsicht/Planung.</p> <p>Zur Beurteilung wurden mir neben dem Anschreiben folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss vom 19.05.2010 - Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 27 mit Begründung (Entwurfsstand: 20.05.2010) - Umweltbericht (Entwurfsstand: 20.05.2010) <p>Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans wird erstmalig durch den Landkreis Oberhavel Stellung genommen.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p>					
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 25%;">Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Decherl-Straße 1 16515 Oranienburg</td> <td style="width: 25%;">alter Straßensname bis 30.6.2005 Poststraße 1</td> <td style="width: 25%;">Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00</td> <td style="width: 25%;">Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 608 000 BLZ 160 800 00</td> </tr> </table>	Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Decherl-Straße 1 16515 Oranienburg	alter Straßensname bis 30.6.2005 Poststraße 1	Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00	Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 608 000 BLZ 160 800 00	
Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Decherl-Straße 1 16515 Oranienburg	alter Straßensname bis 30.6.2005 Poststraße 1	Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00	Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 608 000 BLZ 160 800 00		

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2 von 5</p> <p>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES LANDKREISES</p> <p>1. <u>Belange des Bereiches Planung</u></p> <p>1.1 Weiterführende Hinweise</p> <p>1.1.1 <u>Zur Planzeichnung</u></p> <p>In der Planzeichnung wurde unter Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ nicht die Grundflächenzahl sondern die zulässige Grundfläche festgesetzt.</p> <p>1.1.2 <u>Zu den textlichen Festsetzungen</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass die Aussage in der textlichen Festsetzung Nr. 5 im Widerspruch zur textlichen Festsetzung Nr. 2 (letzter Satz) steht. Nach der Begründung sollen die Stellflächen im öffentlichen Straßenraum realisiert werden.</p> <p>2. <u>Belange der unteren Naturschutzbehörde</u></p> <p>2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p>2.1.1 <u>Zur „Eingriffs-Ausgleich-Bilanz“</u></p> <p>Die Stadt Hennigsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ zu ändern. Durch die Planänderung werden Flächen in Anspruch genommen, die bislang nicht in die Planung von 1998 einbezogen waren. Dadurch entsteht ein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, der bisher nicht abgehandelt worden ist. Nach Auswertung der Unterlagen bestehen hinsichtlich der vorgelegten Eingriffs-Ausgleich-Bilanz keine grundsätzlichen naturschutzrechtlichen Einwände. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren.</p> <p>a) Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Bebauungsplan bisher nur Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE-Fläche) dargestellt und textlich festgesetzt worden sind. Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführte und als Kompensationsmaßnahme benannte Umwandlung einer Ruderalflur zu einer extensiven Langgraswiese wird weder im B-Plan als SPE-Fläche dargestellt noch textlich festgesetzt. Dies ist jedoch zur planungsrechtlichen Sicherung der Maßnahme zwingend erforderlich.</p> <p>b) Des Weiteren ist die „Langgraswiese“ in der Begründung nicht näher definiert, wodurch derzeit nicht abschließend festgestellt werden kann, ob es sich im vorliegenden Fall tatsächlich um eine Aufwertung im Sinne der Eingriffsregelung handelt. Die Entwicklung einer bspw. Quecken- und Weidelgrasflur wird nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt.</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend angepasst</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 5 wurde für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss entsprechend geändert.</p> <p>Mit der für den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss geänderten textlichen Festsetzung Nr. 5 wird die Langgraswiese planungsrechtlich gesichert.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3 von 5</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Zu a) Der Bebauungsplan ist entsprechend des Erfordernisses zur Sicherung der o. g. Maßnahme zu ergänzen.</p> <p>Zu b) Die Langgraswiese ist in der Begründung zum Bebauungsplan näher zu erläutern. Die ökologische Aufwertung des bisherigen Zustandes muss eindeutig daraus hervorgehen.</p> <p>Sonstige Belange der unteren Naturschutzbehörde sind nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand nicht betroffen.</p> <p>2.2 Weiterführende Hinweise</p> <p>Das nahe gelegene Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieslang-Krämer“ wird von der vorliegenden Planung nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand nicht beeinträchtigt.</p> <p>Bis auf weiteres nimmt das Landesumweltamt Brandenburg, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz wahr.</p> <p>Weitergehende Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Sie entbindet nicht von der schriftlichen Beantragung von ggf. erforderlichen Befreiungen oder Genehmigungen.</p> <p>3. Belange der unteren Wasserbehörde</p> <p>Dem geplanten Vorhaben außerhalb der Trinkwasserschutzzonen stehen von Seiten der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Einwände entgegen.</p> <p>Benutzungen von Gewässern (z. B. Regenwassereinleitung, Grundwasserabsenkung) bedürfen gemäß § 8 i. V. m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Die Trink- und Abwassererschließung ist in Abstimmung mit dem zuständigen Trinkwasserversorger und Abwasserbeseitigungspflichtigen zu realisieren.</p> <p>Das Niederschlagswasser sollte entsprechend § 54 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes auf den Grundstücken versickert werden.</p> <p>Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.</p> <p>4. Belange des vorbeugenden Brandschutzes</p> <p>Der Planung stehen keine Bedenken des vorbeugenden Brandschutzes entgegen.</p> <p>Im Baugenehmigungsverfahren können weitere Belange des vorbeugenden Brandschutzes dargelegt und Auflagen hierzu erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das LUGV wurde in allen Phasen des Planverfahrens beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 4 von 5</p> <p>5. Belange der unteren Bodenschutzbehörde</p> <p>Die o. g. Fläche ist im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel nicht als Altlastenverdachtsfläche registriert. Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Bundes-Bodenschutzgesetz, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</p> <p>6. Belange der unteren Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>6.1 Frühzeitige Hinweise zur Abfallentsorgung</p> <p>Die bei der Maßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen und der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen. Fallen Abfälle an, die gem. § 41 KrW-/AbfG i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam anzudienen.</p> <p>Wie aus den Planunterlagen hervorgeht, ist die Grundschule Nieder Neuendorf derzeit über die angrenzenden Straßen verkehrlich erschlossen. Bei der Verlängerung der Straße „Zur Baumschule“ mit Schaffung zusätzlicher Stellplätze für die Bereitstellung der Abfallbehälter, ist zu beachten, dass diese Stellflächen durch 3-achsige Müllfahrzeuge angefahren werden können. Dazu gelten folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrbahnbreiten und Fahrkurven sind für die Benutzung durch 3-achsige Müllfahrzeuge auszuliegen. Die Regeln für die Anlage von Stadtstraßen RASSt (ehemals EAE 85/95) sind zu beachten. - Die Belastbarkeit der zu befahrenden Verkehrsflächen ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sicherzustellen. - Bei Sackgassen sind Wendeanlagen (Wendehammer, Wendeschleife, Wendekreis) nach RASSt für ein 3-achsiges Müllfahrzeug zu planen bzw. zu berücksichtigen, da ein Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge gemäß Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (GUV-V C27 in der Fassung vom Januar 1997) besteht. <p>Die Erfordernisse der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel sind zu berücksichtigen. Sofern bei der Realisierung des Vorhabens Einschränkungen des Straßenverkehrs auftreten, ist zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten im Vorfeld zu informieren.</p> <p>7. Belange des Fachbereiches Bildung und Gebäudeverwaltung</p> <p>Die Grundschule in Nieder Neuendorf befindet sich in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf. Gemäß § 99 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes verwaltet der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe die-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Befahrbarkeit der Verkehrsflächen wurde im Vorfeld mit dem zuständigen Entsorgungsträger (AWU) abgestimmt und durch diesen mit Schreiben vom 04.05.2010 bestätigt. (siehe Kapitel A.2.4 der Begründung).</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 5 von 5</p> <p>ses Gesetzes. Er stellt insbesondere die Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel und das sonstige Personal. In der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oberhavel, Teil I und II, Stand: Juli 2007 sind die Grundschulen der Stadt Hennigsdorf Bestandteil des Schulnetzes für den Planungszeitraum (bis mindestens 2012). Der Schulentwicklungsplan enthält folgende Aussagen zu den Grundschulen in Hennigsdorf:</p> <p><i>„Für die Grundschulen der Stadt Hennigsdorf wird mittelfristig ein Bedarf von 7- 8 Zügen gesehen. Die räumliche Belastung wird voraussichtlich im Jahr 2011/12 ihren Höhepunkt haben. Die Stadt Hennigsdorf hat in der eigenen Schulplanung festzulegen, wo und wie die entsprechenden Räumlichkeiten bereitgestellt werden.“</i></p> <p>8. Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde</p> <p>8.2 Weiterführender Hinweis zur Straßenausbauplanung</p> <p>Die Voraussetzungen für die Kennzeichnung verkehrsberuhigter Bereiche sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Änderung vom 17.07.2009) zu den Verkehrszeichen Z. 325.1 und 325.2 Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) aufgeführt. An diese Vorgaben sind die Straßenverkehrsbehörden bei der Entscheidung über die Anordnung der Z. 325.1 und 325.2 zwingend gebunden.</p> <p>Verkehrsberuhigte Bereiche sind öffentliche Verkehrsflächen mit Aufenthalts- und Bewegungsraum für alle Verkehrsarten und Teilnehmer, in denen aber der sonst bewährte und im Sicherheitsinteresse wichtige Trennungsgrundsatz der Verkehrsarten (Fußgänger, Fahrzeuge) nicht gilt. Da diese Preisgabe des Separationsprinzips eine Gefahrensteigerung in sich birgt, müssen die mit Z. 325.1 und 325.2 beschilderten Verkehrsflächen bereits durch ihre bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.</p> <p>C SCHLUSSBEMERKUNGEN</p> <p>Diese Stellungnahme entbindet nicht von notwendigen Abstimmungen oder Genehmigungen.</p> <p>Ich bitte Sie, die vorgebrachten Anmerkungen in den Abwägungsprozess einzubeziehen und mich über das Ergebnis zu unterrichten.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch stehe ich bei Bedarf gern zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag  Blankenburg</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der technischen Planung der Erschließungsstraßen berücksichtigt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag		
<div style="text-align: right; margin-bottom: 5px;">Eingang FB If am: <u>05.10.10</u></div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>Landkreis Oberhavel Der Landrat</p> </div> <div style="text-align: right;"> <p>weiter an FD II/1</p> <p>weiter an FD II/2</p> <p>weiter an FD II/3</p> </div> </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Landkreis Oberhavel · PSF 10 01 45 · 16501 Oranienburg</p> <p>Stadthaus Der Bürgermeister Rathausplatz 1 16761 Hennigsdorf</p> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: center;"> <p><i>05.10.10</i></p> <p>Stadtverwaltung Hennigsdorf</p> <p>Eingang-Nr.: <i>7330</i> weiter an <i>H. Jürgel</i></p> <p>04. OKT. 2010</p> </div> <div style="margin-top: 20px; text-align: right;"> <p>Dezernat I FB Bauordnung und Kataster FD rechtliche Bauaufsicht / Planung</p> <p>Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p> <p>www.oberhavel.de</p> <p>Aktenzeichen: II/47/10B2</p> <p>Bearbeiter: Frau Oldorf</p> <p>Telefon (0 33 01) / 601 – 3649 Telefax (0 33 01) / 601 – 3640 asja.oldorf@oberhavel.de</p> <p>30.09.2010</p> </div>			
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Mitteilung über die öffentliche Auslegung</p> <p>Bebauungsplan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ 1. Änderung - Entwurf - Stand: 07/2010</p>			
<p>A EINLEITENDE BEMERKUNGEN</p> <p>Der Landkreis Oberhavel wurde mit Schreiben vom 26.08.2010 aufgefordert, zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ einschließlich Begründung und Umweltbericht als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB Stellung zu nehmen.</p> <p>Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahme der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst rechtliche Bauaufsicht / Planung.</p> <p>Zur Beurteilung wurden vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: 07/2010) <p>Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden zum Entwurf der 1. Änderung des BPL Nr. 27 der Stadt Hennigsdorf folgende Einwände und Hinweise abgegeben. Ich bitte Sie, diese im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.</p>			
<p>Hausadresse: Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg</p>	<p>alter Straßennamen bis 30.6.2005 Poststraße 1</p>	<p>Bankverbindungen: Mittelbrandenburgische Sparkasse Konto-Nr. 3740923090 BLZ 160 500 00</p>	<p>Dresdner Bank Oranienburg Konto-Nr. 150 606 000 BLZ 160 800 00</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2 von 4</p> <p>B BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DER FACHDIENSTE</p> <p>1. Belange des Bereiches Planung</p> <p>1.1 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>1.1.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u></p> <p>Gemäß textlicher <i>Festsetzung Nr. 6</i> haben die <i>Pflanzlisten</i> verbindlichen Charakter. Geprüft werden sollte, ob eine Empfehlung bzw. ein Hinweis ausreicht. Wird der Festsetzungscharakter beibehalten, sind die <i>Pflanzlisten</i> auch auf der Planzeichnung anzuführen.</p> <p>Gemäß Begründung soll der Gehölzstreifen „<i>dicht aus heimischen und standortgerechten Sträuchern bzw. Obstgehölzen aufgebaut</i>“ sein und nur „<i>einzelne Baum-Überhälter</i>“ enthalten. Demzufolge wird empfohlen, aus der <i>Pflanzliste A</i> alle Gehölze unter der Rubrik <i>Laubbäume</i> und die <i>Felsenbirne</i> sowie aus der <i>Pflanzliste B</i> die <i>Sand-Birke (sehr hoher Wurzeldruck)</i> zu streichen.</p> <p>Da die naturnahe, frei wachsende Gehölzpflanzung nach ökologischen und pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen soll, wird angeregt, standortgerechte Wildstauden als „<i>sonstige Bepflanzung</i>“ in die <i>Pflanzlisten</i> ergänzend aufzunehmen.</p> <p>Für die darüber hinaus getroffene textliche <i>Festsetzung Nr. 9</i> ist das Erfordernis nicht erkennbar.</p> <p>2. Belange der unteren Naturschutzbehörde</p> <p>2.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</p> <p><u>2.1.1 Artenschutz</u></p> <p>Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel beschränkt sich auf die Arten, die in der Artenschutzzuständigkeitsverordnung aufgelistet sind. Im Übrigen ist das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zuständig.</p> <p>Es fehlen Kartierungen der Fauna zu <i>Amphibien</i> und <i>Fledermäusen</i>.</p> <p>a) Entsprechend der Begründung ist im Geltungsbereich ein Folienteich vorhanden. Dieser soll jedoch „<i>naturfern und stark gestört</i>“ sein und dementsprechend kein Lebensraum für <i>Amphibien</i> darstellen. Es ist dem Bebauungsplan nicht zu entnehmen, inwieweit ein Gutachter den Teich untersucht hat. Auch stark naturferne Gewässer können <i>Amphibien</i> als Lebensraum dienen.</p>	<p>zu Punkt 1.1.1</p> <p><u>Pflanzlisten:</u> Dem Hinweis wird gefolgt. Die <i>Pflanzlisten</i> werden als textliche Festsetzungen Nr. 13 und 14 in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Festsetzung Nr. 6 a und b: (Pflanzstreifen)</u> Den Hinweisen kann nur teilweise gefolgt werden. Die gesamte Fläche für Anpflanzungen soll als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden. Dazu müssen auch Bäume in der Fläche in einer bestimmten Dichte gepflanzt werden, um eine abwechslungsreiche Struktur zu erhalten. Felsenbirnen sind nicht einheimisch, werden seitens der unB nicht anerkannt und daher aus der Gehölzliste gestrichen. In beiden Teilflächen ist die Integration von Bäumen aus kompensationsfachlichen Erfordernissen notwendig (nicht als Einzelbaum sondern als Struktur) und fachlich möglich. Die Bäume werden nicht so dicht stehen, dass ein Gedeihen der Strauchschicht nicht mehr möglich ist. In beiden Listen bleiben die Laubbäume erhalten.</p> <p>Der Hinweis zur Birke wird berücksichtigt. Diese Art wird wegen ihres Konkurrenzverhaltens (Wurzeldruck) aus beiden Artenlisten herausgenommen.</p> <p>Die Pflanzdichte mit Gehölzen ist so hoch, dass ein Aufkommen von Wildstauden allenfalls nach Beginn der Maßnahme zu erwarten ist. Das Ziel ist, durch die Gehölzpflanzung eine Bodendeckung zu erhalten. Die Festsetzung von Wildstauden ist fachlich weder sinnvoll noch erforderlich. Wenn es der Schule aus pädagogischen Gründen erforderlich erscheint, Wildstaudenbeete anzulegen, dann ist durch die Flächenerweiterung ausreichend Platz gegeben. Dieses sollte dann aber in Abstimmung mit dem pädagogischen Konzept durch die Schule erfolgen und nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p> <p><u>Festsetzung Nr. 9:</u> Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Hecken stellen sowohl auf dem Schulgelände selbst als auch in seinem Umfeld in der umgebenden Siedlung ein typisches und auch städtebaulich prägendes Strukturelement dar. Eine heckenartige Einfriedung ist nicht festgesetzt, soll aber, wenn eine Pflanzung durchgeführt wird, auf „fremdartig“ wirkende Nadelgehölze verzichten. Die Festsetzung bleibt erhalten.</p> <p>zu Punkt 2.1.1 Kartierungen der Fauna zur Amphibien und Fledermäusen sind im vorliegenden Fachgutachten vom Juli 2010 (Kap 5.3) bereits enthalten. Mit Schreiben vom 05.10.2010 sind durch den bearbeitenden Fachgutachter Herrn Jens Scharon noch einmal ergänzende und klarstellende Anmerkungen zum Artenschutz erfolgt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 3 von 4</p> <p>b) Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass außerhalb der Gebäude keine Spuren von <i>Fledermäusen</i> festgestellt wurden. Das Innere der Gebäude wurde nicht untersucht.</p> <p>Für die weiteren Arten in Zuständigkeit der uNB liegen nach derzeitigem Sach- und Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen vor.</p> <p>2.1.1.1 Rechtsgrundlage</p> <p style="padding-left: 20px;">§§ 44, 45 BNatSchG, Artenschutzzuständigkeitsverordnung</p> <p>2.1.1.2 Möglichkeiten der Überwindung</p> <p style="padding-left: 20px;">Droht bei Verwirklichung des Bebauungsplanes durch die Realisierung der Einzelvorhaben ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot und sind europäisch geschützte Arten betroffen, muss die Gemeinde prüfen, ob der drohende Verstoß gegen das Verbot abgewendet werden kann. Voraussetzung ist, dass die im Gebiet vorkommenden Arten, Lebensstätten und möglicherweise betroffenen Reviere bekannt sind.</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Es ist durch die Stadt Hennigsdorf nachzuweisen, dass keine <i>Amphibien</i> durch die Beseitigung des Teiches beeinträchtigt werden können. Dies kann mittels eines artenschutzrechtlichen Gutachtens (mit Fotos vom Teich) erfolgen.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Die Gebäude sind auch von innen auf <i>Fledermäuse</i> abzusuchen, um ggf. vorhandene Quartiere festzustellen. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zur Kenntnis zu geben. Auf Grundlage der Ergebnisse könnten sich ggf. Restriktionen (z.B. Vermeidungsmaßnahmen) ergeben.</p> <p>2.2 Weiterführende Hinweise</p> <p><u>2.2.1 Besonderer Artenschutz</u></p> <p style="padding-left: 20px;">Es wird darauf hingewiesen, dass der vom LUGV Regionalabteilung West vorgegebene Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz nicht eingehalten wurde. Für die Arten in Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ist das LUGV zu beteiligen.</p> <p><u>2.2.2 Ersatzpflanzungen</u></p> <p style="padding-left: 20px;">Für die geplanten 6 Ersatzbäume (Feldahorn), welche als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe aus dem geltenden Bebauungsplan gepflanzt wurden, fehlt eine entsprechende textliche Festsetzung.</p> <p style="padding-left: 20px;">Ersatzpflanzungen gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz können nur dann anerkannt werden, wenn <i>einheimische und standortgerechte Gehölze</i> verwendet werden. Die Anpflanzung mit der Felsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>) entsprechend der Pflanzliste A wird nicht anerkannt.</p>	<p>zu Punkt 2.1.1.2</p> <p>Die folgenden Ausführungen des Fachgutachters ergänzen die Untersuchungsergebnisse vom Juli 2010 und werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>a) Amphibien</p> <p>Die Aussagen im Fachgutachten vom Juli 2010 (Kap. 5.3) schließen die artenschutzfachliche Einschätzung des Folienteichs ein (keine geeigneten Lebensräume vorhanden). Der Folienteich ist in Abb. 3 des Fachgutachtens enthalten (allerdings aufgrund fehlender Strukturen kaum zu erkennen). Diese Aussagen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan nur zusammenfassend enthalten.</p> <p>In dem Folienteich auf dem Schulgelände konnten bei den Kartierdurchgängen keine Amphibien festgestellt werden. Erst durch die Niederschläge im Mai führte das Kleingewässer Wasser. Neben der Kontrolle bzgl. des Vorkommens von Amphibien wurden Anlieger befragt, die ebenfalls keinen Hinweis für ein Vorkommen von Amphibien erbrachten. Der intensiv genutzte Scherrasen um den Teich bietet ebenfalls keine Bedingungen eines Sommerlebensraumes bzw. für das Vorhandensein von Winterquartieren. Der Teich selbst ist wegen seiner geringen Tiefe ein ungeeignetes Winterquartier. Diese Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>b) Fledermäuse</p> <p>Die Gebäude auf dem nördlichen Kleingartengrundstück wurden auf das Vorhandensein von Fledermäusen sowie geeigneten Quartieren im Beisein des Pächters abgesehen. Es konnten keine Fledermäuse oder deren Spuren gefunden werden.</p> <p>Dennoch sollten die Gebäude unmittelbar vor dem Abriss auf eine aktuelle Besiedelung und das Vorhandensein von ganzjährig geschützten Lebensstätten hin untersucht werden, da sich diese im Jahresverlauf ändern können.</p> <p>Im Falle eines Fundes von Fledermäusen oder von Spuren, die bisher nicht entdeckt werden konnten, können Ersatzquartiere an den vorhandenen bzw. neu zu errichtenden Schulgebäuden angebracht werden. Da die Gebäude auf den Gartengrundstücken nicht frostsicher sind, sind sie als Winterquartier weitgehend ungeeignet. Diese Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Das Fachgutachten vom Juli 2010 sowie die ergänzende Stellungnahme vom 05.10.2010 werden dem Landkreis zusammen mit den Abwägungsergebnissen übersandt.</p> <p>zu Punkt 2.2.1</p> <p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Das LUGV wurde in allen Phasen des Verfahrens beteiligt. Es erging eine Stellungnahme, die aufgrund des reduzierten Untersuchungsumfanges eine ausgeweitete Bauzeitenruhe für Abriss und Geländeberäumung fordert. Diese Bauzeitenregelung wird in den Bebauungsplan als Hinweis mit aufgenommen, obwohl nach Einschätzung des Fachgutachters Brutzeiten im Februar sehr unwahrscheinlich sind. (siehe Abwägungsvorschlag Stellungnahme LUGV)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 4 von 4</p> <p>C SCHLUSSBEMERKUNGEN</p> <p>Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ergangene Stellungnahme behält zu den nicht berücksichtigten Sachverhalten weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht durch aktuelle Entwicklungen überholt sind.</p> <p>Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Für ein Erörterungsgespräch mit Bezug auf die o. g. Planung steht der im Briefkopf genannte Bearbeiter bei Bedarf zur Verfügung.</p> <p>Im Auftrag</p> <p> Oldorff</p>	<p>zu Punkt 2.2.2</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und der Bebauungsplan um die textliche Festsetzung Nr. 12 ergänzt.</p> <p>Als Ersatz für im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 27 durchgeführte Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzten Fläche bzw. auf dem gesamten Flurstück 306 (vorhandene Gemeinbedarfsfläche Zweckbestimmung Schule) insgesamt 6 hochstämmige Laubbäume gemäß Pflanzliste B (textliche Festsetzung Nr. 14) mit einer Mindesthöhe von 3,0 m und einem Stammumfang von mindestens 20-25 cm anzupflanzen. Die Pflanzungen dürfen nicht innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen erfolgen. Die nach textlicher Festsetzung Nr. 7 zu pflanzenden Bäume können auf die vorgenannten Pflanzungen angerechnet werden.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

22



Eingang FB II am: 01.06.2010
 FB II: 01.06.10
 weiter an FD II/1: H. Meyer
 weiter an FD II/2:
 weiter an FD II/3:

Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft
Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf
Postfach 120120
16750 Hennigsdorf

2.6.10
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingang-Nr.: 4570 weiter an
 01. JUNI 2010

Lindenstraße 34a
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Madert
 Gesch.-Z.: GL 5.31 / GL8-0517/96
 Tel.: 0331-866-8752
 Fax: 0331-866-8703
 Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de
 Datei:
 www.gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 28. Mai 2010

Bearbeitungsvermerk:

Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Gemeinde: Stadt Hennigsdorf, OT Nieder Neuendorf
 Kreis: Oberhavel
 Region: Prignitz – Oberhavel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“
(Entwurf, Stand: 20. Mai 2010)

Hier: Ihre Schreiben vom 21.05.2010; Ihr Zeichen: FD II/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu der o.g. Planungsabsicht haben wir Ihnen mit Schreiben vom 09.03.2010 mitgeteilt. Die Inhalte dieser Zielmitteilung sind weiterhin gültig. Der Bebauungsplan-Entwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst; die Grundsätze der Raumordnung werden angemessen berücksichtigt.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der **Umweltprüfung** bestehen von Seiten der Landesplanung keine Anforderungen.

Hinweise

Diese Stellungnahme gilt, solange die zugrundeliegenden landesplanerischen Beurteilungsgrundlagen nicht wesentlich geändert wurden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Madert

Dienststelle	Telefon	Fax	ÖPNV		
AL/SAL/GL 1-5	14467 Potsdam	Lindenstraße 34a	0331-866-8701	0331-866-8703	Tram 92, 93, 96, Bus 606
GL 5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50	0335-560-3101	0335-560-3118	Tram 3, 4, Bus 981
GL 6	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24	0355-7828-105	0355-7828-192	Bus 16

In der Stellungnahme wird bestätigt, dass die Stadt Hennigsdorf nunmehr die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumplanung ausreichend dokumentiert hat.

Die Stellungnahme vom 09.03.2010 wird nachfolgend zur Information abgebildet.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



Eingang FB II am: 11.03.10
 FBL II: 11.03.10
 weiter an FD II/1: H. Stenges
 weiter an FD II/2: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
 weiter an FD II/3: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam
 Lindenstraße 34a
 14467 Potsdam

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Bearb.: Frau Madert
 Gesch.-Z.: GL 5.31 / GL8-0517/96
 Tel.: 0331-866-8752
 Fax: 0331-866-8703
 Regina.Madert@gl.berlin-brandenburg.de
 Datei:
 www.gl.berlin-brandenburg.de

Potsdam, 9. März 2010

Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung
Gemeinde: Stadt Hennigsdorf
Kreis: Oberhavel
Region: Prignitz – Oberhavel
Geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“
Hier: Ihre Anfrage vom 17.02.2010; Ihr Zeichen: FD II/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der angezeigten Planungsabsicht teilen wir Ihnen gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages in der Fassung vom 01.02.2008 (GVBl. I S. 42) die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mit.

Planungsabsicht
 Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Ergänzungsbau zwischen Schule und Sporthalle; Erweiterung des Geltungsbereiches nach Westen für zusätzliche Stellplätze bzw. zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Beurteilung der Planungsabsicht
Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht
 Für Planungen und Maßnahmen der Stadt Hennigsdorf ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 ROG insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) sowie
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186).

Dienststelle	14467 Potsdam	Lindenstraße 34a	Telefon	Fax	ÖPNV
AL/SAL/GL 1-5	15236 Frankfurt (Oder)	Müllroser Chaussee 50	0331-866-8701	0331-866-8703	Tram 92, 93, 96, Bus 695
GL 5	03046 Cottbus	Gulbener Straße 24	0335-560-3101	0335-560-3118	Tram 3, 4, Bus 981
GL 6			0355-7828-105	0355-7828-192	Bus 16

Abwägungsvorschlag

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Seite 2</p> <p>Bewertung Die dargelegte Planungsabsicht lässt derzeit keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung erkennen. Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt das Plangebiet innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung. Für die Beurteilung sind hier insbesondere folgende Grundsätze relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundsätze aus § 5 Abs. 1 - 3 LEPro 2007 (Siedlungsentwicklung): Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche; Vorrang der Innenentwicklung; Anstreben verkehrssparender Siedlungsstrukturen; - Grundsatz aus § 6 Abs. 1 - 3 LEPro 2007 (Freiraumentwicklung): Sicherung und Entwicklung der Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken; Vermeidung von Freirauminanspruchnahme; Sicherung und Entwicklung siedlungsbezogener Freiräume für die Erholung; - Grundsatz 4.1 LEP B-B: vorrangige Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur, räumliche Zuordnung und ausgewogene Entwicklung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung; - Grundsatz 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B: Freiraumerhalt; Minimierung der Freirauminanspruchnahme bei der Entwicklung neuer Siedlungsflächen. <p>Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, in denen auf der Ebene der Landesplanung eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich ermöglicht wird. Die Kommunen haben hier große Spielräume zur Binnendifferenzierung. Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt ist dennoch Rechnung zu tragen.</p> <p>Da die Flächen im Plangebiet teilweise unbebaut sind und sich aktuell als Freiraum darstellen, sind im weiteren Verfahren die o.g. Grundsätze zur Siedlungsentwicklung (vgl. § 5 Abs. 1 - 3 LEPro 2007 sowie 4.1 LEP B-B) sowie zur integrierten Freiraumentwicklung (vgl. § 6 Abs. 1 - 3 LEPro 2007 und 5.1 Abs. 1 und 2 LEP B-B) angemessen zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung sollte in der Begründung des Bebauungsplanes dokumentiert werden.</p> <p>Hinweis Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Madert</p>	<p>Die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der Raumordnung wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf dargestellt. Dies wurde mit Schreiben vom 28. Mai 2010 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bestätigt.</p>

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

o. Fr. Jung 27/28

**Osthavelländische Trinkwasserversorgung
und Abwasserbehandlung GmbH**

und als Betriebsführer für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf



OWA GmbH, Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee
 Potsdamer Straße 32-34
 14612 Falkensee
 Tel. 0 33 22 / 271-0
 Fax 0 33 22 / 271-248
 Internet:
 http://www.owa-falkensee.de
 E-Mail:
 info@owa-falkensee.de

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 FD Stadtplanung
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

Eingang FB II am: 23.06.10
 FB II
 weiter an FD II/1 *H. Stempel*
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Ansprechpartner Hausapparat Datum
 TT/Rau 352 21.06.2010
 Herr Rauscher

Betreff:
Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
Hier: Aufstellung der 1. Änderung B-Plan Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder
Neuendorf“, Stadt Hennigsdorf
frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Mitteilung der Umweltbelange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geben wir Ihnen hiermit zur Kenntnis, dass wir keine Einwände gegen die Planungen erheben. Umweltrelevante Hinweise bestehen nicht.

In der Anlage erhalten Sie den uns bekannten Leitungsbestand.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

me Müller
 Fredrich
 Geschäftsführer

Anlage

48 23.6.10
 Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Eingang-Nr. *5123*, weiter an *FD1*
 23. JUNI 2010

Bearbeitungsvermerk:

Aufsichtsratsvorsitzender: Registergericht Potsdam: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
 Thomas Bethke HRB-Nr. 7726 BLZ 160 500 00, Konto 3812001712
 Geschäftsführer: Amtsgericht Potsdam IBAN: DE97160500003812001712
 Günter Fredrich Ust.-Nr. 051/187/02826 BIC: WELA DE D1 PMB

OWA-V-001

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei den Baumaßnahmen berücksichtigt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

Eingang FB II am: 08.06.2010
 FB II
 weiter an FD II/1
 weiter an FD II/2
 weiter an FD II/3

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
 Regionale Planungsstelle
 Regionalvorstand

30



Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
 Fehrbelliner Straße 31 – 16816 Neuruppin

Stadtverwaltung Hennigsdorf
 Postfach 120120
 16750 Hennigsdorf

08. JUNI 2010

Eingangs-Nr.: 4748, weiter an

Bearbeitungsvermerk:

Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
Herr Bauer	4549-14	27.05.2010

Stellungnahme zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27
 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“

Sehr geehrte Frau Wolff,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.05.2010 (Posteingang: 25.05.2010) und möchten Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen.

Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung und Rohstoffsicherung“ (ReP-RW), Entwurf vom 14.10.2008.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Begründung: Der Bebauungsplan hat die städtebauliche Entwicklung einer ca. 0,4 ha großen Fläche im Nordwesten des Ortsteiles Nieder Neuendorf als Gemeinbedarfsfläche bzw. Schulstandort zum Inhalt. Mit der 1. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Erweiterung der Grundschule geschaffen werden.

Der Regionalplan trifft für den in Rede stehenden Bereich keine Aussagen. Insofern stehen der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.

Hinweise!

Mit der Bekanntmachung der Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ am 10.09.2003 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 geht von den regionalplane-

Vorstandsvorsitzender: Landrat Hans Lange	Leiter der Planungsstelle: Ansgar Kuschel	Regionale Planungsstelle: Fehrbelliner Straße 31 16816 Neuruppin e-Mail: postkasten@ps-po.brandenburg.de	Tel. (03391) 4549-0 Fax (03391) 4549-50	Sparkasse Ostprignitz-Ruppin BLZ: 160 502 02 Konto 1 730 009 200
--	--	---	--	--

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag

rischen Zielen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG vom 18.08.1997 aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).

Die in dem Entwurf des sachlichen Teilplanes „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung“ enthaltenen in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen (§ 3 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 ROG).

Mit Bekanntmachung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II/ 09, [Nr. 13], S.186) wurden die Inhalte des Regionalplan I (ReP I) Prignitz-Oberhavel Zentrale Orte/Gemeindefunktionen verdrängt. Sie sind obsolet und entfalten keine Bindungswirkung mehr.

Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kuschel
Leiter der Regionalen Planungsstelle

Das Abwägungsergebnis sowie ein Exemplar des Bebauungsplanes wird der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz - Oberhavel nach Abschluss des Verfahrens zugesandt.

Stellungnahme

Abwägungsvorschlag



LAND BRANDENBURG

Zentraldienst der Polizei
Kampfmittelbeseitigungsdienst

37

Zentraldienst der Polizei | Kampfmittelbeseitigungsdienst
Verwaltungszentrum 8 | Hauptallee 116/8 | 15806 Zossen | OT Wündorf

Stadtverwaltung
Hennigsdorf
Postfach 12 01 20
16750 Hennigsdorf

Eingang FB II am: 17.06.10

F&L II

weiter an FD II/1

weiter an FD II/2

weiter an FD II/3

Hauptallee 116/8
15806 Zossen, OT Wündorf

Bearb.: Herr Stroh
Gesch.Z.: KMBD 1.2.2
Telefon: 033702 / 214 0
Fax: 033702 / 214 200
E-mail: ralf.stroh@polizei.brandenburg.de

17. JUNI 2010

Bearbeitungsvermerk:

Zossen, 16.06.10

Ortsname: Hennigsdorf

OT: Nieder Neuendorf

Vorhaben: B-Plan Nr. 27 "Erweiterung der Grundschule Nieder Neuendorf",
einschließlich 1. Änderung

Ihr Zeichen: FD II/1

Reg. / RPL-Nr.: 1017030000

(bei Schriftwechsel bitte angeben)

Ihr Schreiben vom: 21.05.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist für die Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.

Die Bauträger / Bauausführenden können dazu Anträge zur Überprüfung einer konkreten Munitionsbelastung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst stellen. Diese Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stroh

Zahlungsempfänger: Landeshauptkasse Potsdam, Kto.-Nr.: 7110403610, BLZ: 300 500 00 West LB Düsseldorf
Bürgerservice: 214 162, 214 161, 214 160 Montag - Donnerstag : 09:00 - 15:00 Uhr Freitag : 09:00 - 13:00 Uhr

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Baudurchführung berücksichtigt.
Die Beantragung der Munitionsfreiheitsbescheinigung ist am 08.09.2010 erfolgt.

3. Ergebnis der Öffentlichen Auslegung

Zur Bürgerversammlung am 15.06.2010 sind keine Bürgerinnen und Bürger erschienen. Anregungen und Bedenken sind somit in dieser Veranstaltung nicht vorgetragen worden.

Die Möglichkeit der Sichtung der auslegten Unterlagen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von Bürgerinnen und Bürgern bzw. deren Vertretern nicht wahrgenommen. Somit wurden keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben.